



Lieferanten-Verhaltenskodex

Hannover, 23.02.2026

Präambel

Die NORD/LB bekennt sich als Bank der Energiewende zu einer ökologisch, sozial und ethisch verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten von unseren Lieferanten, Dienstleistern und sonstigen Vertragspartnern („Lieferanten“), dass sie dieselben Prinzipien in ihren eigenen Geschäftstätigkeiten und entlang ihrer Lieferketten berücksichtigen. Der Kodex gilt als Grundlage unserer Zusammenarbeit und ergänzt die vertraglichen Vereinbarungen.

Der Lieferanten-Verhaltenskodex richtet sich primär an Direktlieferanten. Wir erwarten, dass Direktlieferanten die Anforderungen risikobasiert an ihre eigenen Lieferanten, Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen weitergeben und deren Einhaltung angemessen fördern.

Geltungsbereich und Begriffe

Dieser Kodex gilt für alle Lieferanten der NORD/LB sowie für mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen iSd §§ 15 ff. AktG (soweit sie in die Leistungserbringung mit einbezogen sind) und für Unternehmen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung Leistungen als Subunternehmen erbringen. Der Lieferant stellt sicher, dass die Anforderungen des Kodex im Unternehmen bekannt sind und in geeigneter Weise umgesetzt werden.

„Lieferkette“ umfasst alle Produkte und Dienstleistungen eines Lieferanten sowie die vorgelagerten Stufen (unmittelbare und mittelbare Zulieferer), soweit der Lieferant hierauf Einfluss nehmen kann bzw. Einflussmöglichkeiten zu erhöhen hat.

Bezugsrahmen

Der Lieferanten-Verhaltenskodex orientiert sich unter anderem am Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den ILO-Kernarbeitsnormen, dem UN-Zivil- und Sozialpakt sowie den OECD-Leitsätzen für verantwortungsvolle Lieferketten.

1. Anforderungen an Lieferanten

1.1 Soziale Verantwortung und Menschenrechte

- Achtung der international anerkannten Menschenrechte und wirksame Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung menschenrechtlicher Risiken.
- Verbot von Kinderarbeit: Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen; keine Beschäftigung von Personen unter dem gesetzlich zulässigen Mindestalter; Schutz junger Arbeitnehmer.
- Verbot von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei: Keine Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Menschenhandel oder unfreiwillige Arbeit; keine Einbehaltung von Ausweisdokumenten.
- Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit: Keine Benachteiligung unter anderem aufgrund von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Orientierung; Schutz vor Belästigung und Gewalt.
- Faire Entlohnung und Arbeitszeit: Mindestens Einhaltung gesetzlicher Mindestlöhne und Sozialleistungen; Arbeitszeiten gemäß geltendem Recht; gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit im Rahmen der geltenden Gesetze.

- Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen: Respekt der Koalitionsfreiheit im Rahmen der geltenden Gesetze; keine Benachteiligung von Arbeitnehmendenvertretungen.
- Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit: Einhaltung nationaler Arbeitsschutzvorschriften; angemessene Schutzmaßnahmen, Unterweisungen und Notfallvorsorge.
- Einsatz von Sicherheitskräften: Beauftragung/Nutzung nur bei angemessener Auswahl, Unterweisung und Kontrolle; keine unverhältnismäßige Gewalt, Folter oder erniedrigende Behandlung.

1.2 Ökologische Verantwortung

- Einhaltung von Umweltrecht: Einhaltung nationaler gesetzlicher Normen sowie relevanter internationaler Standards; Vorbeugung, Minimierung und Beendigung umweltbezogener Risiken.
- Umweltmanagement und kontinuierliche Verbesserung: Aufbau/Unterhaltung eines wirksamen Umweltmanagementsystems und Energiemanagement.
- Treibhausgase, Luftemissionen und Lärm: Erfassung wesentlicher Emissionen, Reduktionsmaßnahmen und Nutzung erneuerbarer Energien.
- Wasser und Abwasser: Überwachung und Behandlung von Abwasser, Reduktion von Wasserverbrauch und Vermeidung schädlicher Einleitungen.
- Abfall und gefährliche Stoffe: Sichere Handhabung, Lagerung und Entsorgung; Beachtung einschlägiger internationaler Übereinkommen (z. B. Minamata, Stockholmer Übereinkommen, REACH-Verordnung).
- Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft: Prozessoptimierung, Recycling/Wiederverwendung, nachhaltige Materialwahl und – soweit relevant – recyclingfähige Verpackungen.
- Biodiversität und natürliche Lebensgrundlagen: Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Böden, Wäldern und Ökosystemen; Einhaltung einschlägiger Genehmigungen.

1.3 Ökonomische und ethische Verantwortung

- Rechtskonformität: Einhaltung aller jeweils anwendbaren Gesetze, behördlichen Auflagen und einschlägigen Standards. Einhaltung der anwendbaren EU-Sanktions- und Exportkontrollvorschriften; keine Geschäftsbeziehungen mit gelisteten Personen/Organisationen.
- Integrität und Anti-Korruption: Null-Toleranz gegenüber Bestechung, Korruption, Erpressung, Untreue und Geldwäsche; angemessene interne Kontrollen und Schulungen. Alle Lieferanten sind verpflichtet, Anti-Korruptionsrichtlinien und -programme zu haben.
- Fairer Wettbewerb: Einhaltung von Kartell- und Wettbewerbsrecht; keine Preis-, Konditions- oder Marktaufteilungsabsprachen.
- Interessenkonflikte: Offenlegung potenzieller Konflikte in Bezug auf die Geschäftsbeziehung zur NORD/LB.
- Vertraulichkeit, Datenschutz und Informationssicherheit: Schutz vertraulicher Informationen; Der Lieferant gewährleistet eine gesetzeskonforme Verarbeitung personenbezogener Daten, sowie angemessene IT- und Informationssicherheitsmaßnahmen.
- Schutz geistigen Eigentums: Wahrung von IP- und Know-how-Rechten Dritter und der NORD/LB.
- Hinweis: Sofern besondere regulatorische Anforderungen gelten (z. B. Bankaufsicht, Auslagerung, Informationssicherheit), sind diese zusätzlich zu erfüllen.

2. Umsetzung & Zusammenarbeit in der Lieferkette (LkSG)

2.1 Risikomanagement, Prävention und Dokumentation

- Der Lieferant richtet angemessene Prozesse ein, um Risiken und Verstöße gegen die in diesem Kodex beschriebenen Erwartungen in seinem Geschäftsbereich und – soweit möglich – in der vorgelagerten Lieferkette zu identifizieren, zu bewerten und zu adressieren.
- Der Lieferant implementiert risikobasierte Präventionsmaßnahmen (z. B. Richtlinien, Schulungen, Lieferantenanforderungen, Kontrollen) und dokumentiert diese nachvollziehbar.

Der Lieferant informiert die NORD/LB unverzüglich, wenn ihm tatsächliche oder mögliche Verstöße gegen die in diesem Lieferanten-Verhaltenskodex dargelegten Grundsätze, Anforderungen oder Verpflichtungen, bekannt werden, die die Geschäftsbeziehung oder die Lieferkette betreffen, und legt auf Anforderung geeignete Nachweise vor (z. B. Schulungsnachweise, Zertifikate).

2.2 Kontroll- und Prüfmaßnahmen (Auskunfts- und Auditrechte)

Die NORD/LB ist berechtigt im Falle eines Verstoßes oder bei berechtigtem Verdacht eines Verstoßes gegen die in diesem Lieferanten-Verhaltenskodex dargelegten Grundsätze, Anforderungen oder Verpflichtungen, risikobasiert Auskünfte einzuholen und geeignete Kontrollen zur Wirksamkeit der Umsetzung dieses Kodex durchzuführen. Hierzu gehören unter anderem Selbstauskünfte/Fragebögen, Dokumentenprüfungen.

- Der Lieferant gewährt ein angemessenes Auskunfts-, Informations- und Einsichtsrecht in relevante Unterlagen und Prozesse, soweit rechtlich zulässig.
- Prüfungen können durch Mitarbeiter der NORD/LB oder durch von der NORD/LB beauftragte Dritte durchgeführt werden. Berechtigte Geheimhaltungs- und Datenschutzinteressen des Lieferanten werden gewährleistet, externe Auditoren werden entsprechend verpflichtet.
- Soweit der Lieferant bereits geeignete externe Zertifizierungen oder Prüfberichte vorweisen kann (z. B. ISO 14001/50001/45001, SA8000), können diese – sofern sachgerecht – berücksichtigt werden, ersetzen jedoch nicht die eigene Sorgfalt des Lieferanten.

2.3 Beschwerdemechanismen und Schutz vor Benachteiligung

Der Lieferant stellt sicher, dass Mitarbeitende und potenziell Betroffene entlang der Lieferkette Zugang zu einem wirksamen, vertraulichen und fairen Beschwerde- bzw. Hinweisgebersystem haben. Der Lieferant weist auf verfügbare Meldekanäle hin, fördert die Nutzung und schützt Hinweisgebende vor Benachteiligung oder Vergeltungsmaßnahmen.

3. Umgang mit Verstößen, Abhilfe und Eskalation (LkSG)

Bei Verstößen gegen diesen Lieferanten-Verhaltenskodex erwartet die NORD/LB eine unverzügliche, geeignete Abhilfe. Der Lieferant wirkt bei der Aufklärung und der Umsetzung von Maßnahmen aktiv mit.

- Mitteilung und Abhilfe: Nach schriftlicher Mitteilung erhält der Lieferant grundsätzlich eine angemessene Frist zur Abhilfe.
- Abhilfekonzept: Sofern eine kurzfristige Beendigung nicht möglich ist, erstellt der Lieferant (ggf. gemeinsam mit betroffenen Unterlieferanten) ein Abhilfekonzept mit konkretem Zeitplan und messbaren Meilensteinen.
- Temporäre Aussetzung: Die NORD/LB kann die Geschäftsbeziehung während der Umsetzung von Abhilfemaßnahmen angemessen aussetzen.
- Beendigung (ultima ratio): Bei sehr schwerwiegenden Verstößen, fehlender Abhilfe trotz Zeitplan und wenn kein milderer Mittel zur Verfügung steht, kann die NORD/LB die Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise außerordentlich beenden. Gesetzliche und sonstige vertragliche Rechte bleiben unberührt.
- Die NORD/LB kann Lieferanten bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen in eine interne Sperrliste aufnehmen.